

Geschäftsverzeichnissnr. 6720
Entscheid Nr. 115/2018 vom 20. September 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 45 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2017 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der lokalen Wahlen », erhoben von der Gemeinde Jurbise.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. August 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. August 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Gemeinde Jurbise, unterstützt und vertreten durch RA J. Laurent und RÄin C. Servais, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 45 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2017 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der lokalen Wahlen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 2017).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Juli 2018 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. September 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2018

- erschienen
- . RA B. Gorza, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J. Laurent und RÄin C. Servais, für die klagende Partei,
- . RA M. Verdussen, ebenfalls *loco* RA M. Kaiser, für die Wallonische Regierung,
- haben der Präsident F. Daoût und die Richterin T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Artikel 45 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2017 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der lokalen Wahlen » bestimmt:

«Das Buch II des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird für die französischsprachigen Gemeinden außer Kraft gesetzt ».

Mit dieser Bestimmung hat der Dekretgeber für die Gemeinden des französischen Sprachgebiets die Artikel L4211-1 bis L4261-7 über das « automatisierte Wahlsystem » aufgehoben, aus denen Buch II mit der Überschrift « Automatisiertes Wahlsystem bei den Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen » des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (im Folgenden: CWADEL) bestand.

Das « automatisierte Wahlsystem », das gemäß Buch II des vierten Teils des CWADEL vorgesehen war, umfasste eine « elektronische Urne » und einen oder mehrere « Wahlapparate, die jeweils mit einem Bildschirm, einem Magnetkartenleser und einem Lichtstift ausgestattet sind » (Artikel L4211-2 § 1 des CWADEL in der vor seiner Aufhebung durch die angefochtene Bestimmung anwendbaren Fassung).

Diese Technik für die elektronische Wahl wird im Folgenden als « elektronische Wahl mit Lichtstift » bezeichnet.

#### B.2.1. Während der Vorarbeiten wurde präzisiert:

« La Déclaration de Politique Régionale 2014-2019 prévoit d'améliorer la dynamique démocratique en Wallonie, ce qui passe par un renforcement du rôle du Parlement et une participation plus active des citoyens à la vie publique. À ce titre, elle prévoit de supprimer le vote électronique pour les communes de langue française.

Par voie de conséquence, le Livre II de la Quatrième partie du Code est abrogé pour les communes de langue française, conformément aux avis du Conseil d'État du 30 mai 2016 et du 17 août 2016 qui [préconisent] la conclusion d'un accord de coopération entre la Région wallonne et la Communauté germanophone pour définir les modalités organisationnelles des deux scrutins simultanés » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2016-2017, n° 669/1, pp. 6-7).

B.2.2. Die grundsätzliche Abschaffung der « elektronischen Wahl mit Lichtstift » wurde bereits in einem Beschluss des Wallonischen Parlaments vom 3. Juni 2015 mit der Forderung nach einer Aufgabe der elektronischen Wahl festgehalten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 669/1, S. 3; *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2014-2015, Nr. 82/4).

B.2.3. In ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf des Dekrets hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angegeben:

« L'article 37 de l'avant-projet [devenu l'article 45 du décret attaqué] vise à abroger le Livre II de la Quatrième Partie du code relatif au système de vote automatisé lors des élections provinciales, communales et de conseils de secteur.

Or, sur le territoire de la région de langue allemande, la Communauté germanophone exerce les compétences de la Région wallonne relative à l'élection des organes communaux et intracommunaux, en vertu de l'article 1er, alinéa 1er, 1<sup>o</sup>/1, du décret du 27 mai 2004 ' relatif à l'exercice, par la Communauté germanophone, de certaines compétences de la Région wallonne en matière de pouvoirs subordonnés ', modifié par les décrets du 30 avril 2009 et du 28 avril 2014.

Comme l'a rappelé la section de législation dans son avis 59.365/4 donné le 30 mai 2016 sur un avant-projet de décret de la Communauté germanophone ' portant modification du code de la démocratie locale et de la décentralisation, notamment en ce qui concerne les élections au conseil communal ' :

' D'autres difficultés surgissent du fait que les opérations électorales sont communes aux élections communales, aux élections provinciales et aux élections de secteur (article L4111-2, alinéa 1er, du Code), alors que la Communauté germanophone n'exerce que les compétences de la Région wallonne visées à l'article 6, § 1er, VIII, alinéa 1er, 4<sup>o</sup>, de la loi spéciale, " limité à l'élection des organes communaux et intracommunaux " [...].

Il s'ensuit notamment que tant que les élections communales et provinciales sont organisées concomitamment, les dispositions relatives aux bureaux électoraux et des installations de vote, aux frais électoraux, aux installations électorales et à l'accessibilité et à la police des centres et locaux de vote et de dépouillement ne peuvent être modifiées que par un accord de coopération entre la Région wallonne et la Communauté germanophone (article 92bis, § 1er, de la loi spéciale du 8 août 1980) ou par décrets conjoints (article 92bis/1, § 1er, de la loi spéciale du 8 août 1980).

Dans la même hypothèse de concomitance, il en est de même pour ce qui concerne les dispositions relatives au système de vote automatisé lors des élections provinciales, communales et de conseils de secteur (articles L4211-1 à L4261-7 du Code). En effet, selon l'actuel article L4211-1, alinéas 1er et 2, du code, lorsqu'il est décidé de faire usage ou de ne pas faire usage d'un système de vote automatisé dans les circonscriptions électorales, cantons électoraux ou les communes que le Gouvernement désigne, celui-ci est appliqué pour toutes les élections, c'est-à-dire les élections provinciales, communales et de conseils de secteur.

En conséquence, les législateurs compétents pour les élections provinciales et communales en région de langue allemande doivent décider de commun accord du système de vote (vote papier, vote automatisé, vote électronique avec preuve papier, ...) '.

Par conséquent, le champ d'application *ratione loci* de l'article 37 de l'avant-projet [devenu l'article 45 du décret attaqué] doit être limité à la région de langue française » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2016-2017, n° 669/1, pp. 15-16).

B.3.1. Ein Beschlussvorschlag « für die Aufrechterhaltung der elektronischen Wahl für die Gemeinde- und Provinzialwahlen » wurde bei der Annahme des angefochtenen Dekrets abgelehnt (*Vollständiger Bericht*, Wallonisches Parlament, 8. März 2017, Nr. 15, SS. 89-90).

Dieser Beschlussvorschlag wurde insbesondere mit den folgenden Erwägungen begründet:

« Le bogue des élections de 2014 renforce l'opposition de celles et ceux qui plaident en faveur de l'abandon du vote électronique. La vétusté du matériel informatique (datant de 1994) et la mauvaise qualité du code utilisé dans les 39 communes wallonnes et dans 17 des 19 communes bruxelloises expliquent les difficultés techniques problématiques rencontrées uniquement dans ces 56 communes. Dans les deux autres communes bruxelloises et les 151 communes flamandes qui ont expérimenté, avec le fédéral, un nouveau système de vote automatisé, les élections se sont parfaitement déroulées. La simultanéité de plusieurs scrutins et les adaptations informatiques qui en ont découlé ont eu raison du matériel wallon. Par conséquent, ce n'est pas le principe du vote automatisé qui doit être remis en cause mais le matériel et le logiciel utilisés en Wallonie qui, depuis longtemps, auraient dû être remplacés. L'on se trompe donc de cible.

Et en agissant de la sorte, la Wallonie va donc à contre-courant des autres entités (fédérale et fédérées) du pays qui toutes ont décidé de poursuivre l'expérience du vote électronique. Elle crée même une situation ubuesque dans la mesure où la communauté germanophone, qui est compétente pour l'organisation des élections communales sur son territoire, a décidé de recourir au vote automatisé lors des élections communales de 2018. Compte tenu du fait que l'organisation du scrutin provincial est une compétence de la Région wallonne, qui compte abolir le vote électronique, cela signifie que dans les communes germanophones, les citoyens voteront électroniquement pour élire leurs représentants communaux et utiliseront le vote papier pour élire leurs représentants provinciaux.

Pour éviter un tel scénario, les représentants de la Communauté germanophone ont multiplié les rencontres avec les représentants de la Région wallonne, lesquels dans un premier temps, n'entendaient pas changer de position. Et ce, malgré une motion (relative aux modalités de vote pour le scrutin provincial d'octobre 2018 dans les 9 communes germanophones) votée à l'unanimité du conseil provincial de Liège le 24 mai 2016 pour que les deux entités se concertent sur les solutions qui pourraient être envisagées pour aboutir à simplifier la tâche des électeurs.

C'est finalement suite à un avis du Conseil d'État - rendu sur l'avant-projet de décret de la Communauté germanophone (avis réitéré pour l'avant-projet de décret wallon relatif aux élections locales) - indiquant que Région wallonne et Communauté germanophone doivent décider de commun accord du système de vote que, récemment, un accord est intervenu entre les deux entités pour que les citoyens germanophones puissent voter électroniquement tant aux élections communales que provinciales. Un accord de coopération devra être conclu en ce sens. La Wallonie a exigé que le surcoût engendré par l'utilisation du vote électronique pour les élections provinciales soit totalement pris en charge par la Communauté germanophone.

S'il est souhaitable que les deux entités se soient enfin entendues sur une position consensuelle, cette possibilité offerte à la Communauté germanophone de déroger, pour le

scrutin provincial, à la suppression du vote électronique décidée par le Gouvernement wallon pose inévitablement la question de la rupture du principe d'égalité pour les communes wallonnes qui souhaiteraient que leurs scrutins soient organisés par vote électronique. Ne faut-il pas considérer que de la sorte la Wallonie enfreint les articles 10 et 11 de la Constitution dans la mesure où elle traiterait de manière différente des catégories de communes mais aussi d'électeurs situés sur son territoire ? » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2016-2017, n° 675/1, pp. 5-6).

B.3.2. Bei der Prüfung des Beschlussvorschlags durch den Ausschuss für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastruktur hat der Minister für lokale Behörden, Städte, Wohnungswesen und Energie die Gründe aufgezählt, die dazu geführt haben, die « elektronische Wahl mit Lichtstift » abzuschaffen:

« - le coût plus élevé que celui du vote papier - notamment pour le matériel et sa mise à jour;

- la volonté, inscrite dans la DPR, de ne pas éluder le contrôle citoyen du vote;

- les problèmes rencontrés en matière de vote électronique lors des scrutins régional, fédéral et européen de 2014;

- la forte opposition citoyenne au vote électronique en raison de l'absence de contrôle;

- l'abandon du vote électronique par de nombreux pays européens » (*Doc. parl.*, Parlement wallon, 2016-2017, n° 675/2, p. 35).

B.4.1. Die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft haben ein Zusammenarbeitsabkommen « über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet » abgeschlossen (*Belgisches Staatsblatt*, 24. Oktober 2017).

Dieses Zusammenarbeitsabkommen bezieht sich auf die Modalitäten für die Durchführung der gleichzeitigen Gemeinde- und Provinzialwahlen, die von der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 14. Oktober 2018 im deutschen Sprachgebiet gemeinsam abgehalten werden (Artikel 1 § 1 Absatz 1), « unbeschadet der Zuständigkeit der Wallonischen Region bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft, jede für ihren Teil, für die Regelung: 1. der inhaltlichen Bestimmungen, die auf die Provinzial- bzw. Gemeindewahlen anwendbar sind und nicht die Durchführung der gleichzeitigen Wahlen im engeren Sinne gemäß Absatz 1 betreffen, » (Artikel 1 § 1 Absatz 2). Es sieht insbesondere vor, dass die gleichzeitigen Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 14. Oktober 2018 im

deutschen Sprachgebiet als « elektronische Wahlen mit Papierbescheinigung » durchgeführt werden (Artikel 2).

B.4.2. Durch ein Dekret vom 12. Oktober 2017 « zur Zustimmung zum am 30. März 2017 abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet » hat die Wallonische Region das Zusammenarbeitsabkommen gebilligt.

B.4.3. Die Überschrift des erwähnten Dekrets der Wallonischen Region vom 12. Oktober 2017, der einzige Artikel und das ihm angehängte Zusammenarbeitsabkommen tragen fälschlicherweise das Datum 30. März 2017 anstelle des Datums 13. Juli 2017.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret geht hervor, dass das Zusammenarbeitsabkommen, das dem Dekretentwurf beigelegt ist, das am 13. Juli 2017 abgeschlossene und nicht das am 30. März 2017 abgeschlossene Abkommen ist (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 874/1, SS. 6-21). Der Inhalt des im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Zusammenarbeitsabkommens entspricht dem am 13. Juli 2017 abgeschlossenen Abkommen.

Dieses Dekret ist Gegenstand einer anderen Klage auf Nichtigkeitserklärung, die unter der Nummer 6871 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen wurde.

B.4.4. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat das vorerwähnte Zusammenarbeitsabkommen durch ein Dekret vom 23. Oktober 2017 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet » gebilligt.

*In Bezug auf die Zulässigkeit des einzigen Klagegrunds*

B.5.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 162 der Verfassung und die Artikel 6 § 1 VIII und 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.5.2. Die Wallonische Regierung bestreitet die Zulässigkeit des Klagegrunds, insofern er sich unmittelbar auf Artikel 162 der Verfassung und auf Artikel L4211-1 des CWADEL stützt.

B.5.3. Es wäre übertrieben formalistisch, den ersten Klagegrund für unzulässig zu erklären, insofern er sich auf Artikel 162 der Verfassung bezieht, aus dem alleinigen Grund, dass diese Verfassungsbestimmung unmittelbar geltend gemacht wird und nicht in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, während diese beiden letzten Artikel in dem Klagegrund ebenfalls genannt sind.

Entgegen den Ausführungen der Wallonischen Regierung geht aus der Antragschrift nicht hervor, dass der einzige Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel L4211-1 des CWADEL abgeleitet ist.

B.5.4. Die Einrede wird abgewiesen.

*Zur Hauptsache*

B.6. Die klagende Partei macht im Wesentlichen geltend, dass Artikel 45 des Dekrets der Wallonischen Region vom 9. März 2017 zu einem Behandlungsunterschied zwischen den französischsprachigen Gemeinden und den deutschsprachigen Gemeinden führe, insofern er es den Gemeinden des französischen Sprachgebiets verbiete, die Provinzial- und Gemeindewahlen « elektronisch » durchzuführen, wohingegen den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets diese Möglichkeit gelassen werde, dass dieser Behandlungsunterschied einer Rechtfertigung entbehre, dass er keine Grundlage in den Regeln der Zuständigkeitsverteilung habe (insbesondere Artikel 6 § 1 VIII und Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen), in denen die Durchführung von Gemeinde- und



Provinzialwahlen den Regionen und nicht den Gemeinschaften übertragen wird, und dass er die Gemeinden unter Verletzung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die Entscheidung über das Wahlsystem beraube.

B.7.1. Da die klagende Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz darauf verzichtet, einen Verstoß gegen Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend zu machen, berücksichtigt der Gerichtshof diese Bestimmung bei seiner Prüfung des einzigen Klagegrunds nicht.

B.7.2. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel vor derjenigen der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung und mit den Artikeln 170, 172 und 191 derselben erfolgen.

*In Bezug auf Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen*

B.8.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

Artikel 139 der Verfassung bestimmt:

« Auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierung können das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Parlament der Wallonischen Region in gegenseitigem Einvernehmen und jedes durch Dekret beschließen, dass das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise ausüben.

Diese Befugnisse werden je nach Fall im Wege von Dekreten, Erlassen oder Verordnungen ausgeübt ».

B.8.2. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten Behörden betrifft:

[...]

4. die Wahl der provinziellen, suprakommunalen, kommunalen und intrakommunalen Organe sowie der Organe der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder:

a) mit Ausnahme der, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012, im Gemeindegesetz, im neuen Gemeindegesetz, Gemeindegewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfzentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,

b) mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Staatsrates, im Wege von Entscheiden über letztinstanzlich eingereichte Beschwerden in Wahlangelegenheiten zu befinden,

c) wobei die Dekrete und Ordonnanzen, durch die die Verhältnismäßigkeit der Sitzverteilung im Vergleich zur Stimmenverteilung verringert wird, mit der in Artikel 35 § 3 erwähnten Mehrheit angenommen werden müssen.

Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 5 Absatz 2 und 3, 23*bis* und 30*bis* des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindegewahlgesetzes und der Artikel 2 § 2 Absatz 4, 3*bis* Absatz 2, 3*novies* Absatz 2 und 5 Absatz 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen aus ».

B.9.1. Insofern sie nicht anders darüber entschieden haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die uneingeschränkte Zuständigkeit zum Erlassen von Rechtsvorschriften, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, erteilt.

Nach Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verfügen die Regionen über eine weitreichende Befugnis, was die

nachgeordneten Behörden betrifft. In dieser Hinsicht sind die Regionen insbesondere zuständig für die Regelung der Durchführung der Gemeinde- und Provinzialwahlen und der Entscheidung über die bei ihnen benutzte Wahltechnik.

B.9.2. In Anwendung von Artikel 139 der Verfassung haben die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft einvernehmlich entschieden, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet mit Wirkung zum 1. Januar 2015, was die untergeordneten Behörden betrifft, die Befugnisse der Wallonischen Region, die in Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnt sind, « begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder » ausübt (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1/1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft », wie er durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 28. April 2014 « zur Abänderung des Dekrets vom 27. Mai 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft » abgeändert wurde; Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1.1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 « über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft », wie er durch Artikel 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014 « zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft » abgeändert wurde).

B.10. Daraus ergibt sich, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft seit dem 1. Januar 2015 dafür zuständig ist, in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes die Durchführung der Gemeindewahlen, einschließlich der Entscheidung über die Wahltechnik, zu regeln.

Die Wallonische Region bleibt dafür zuständig, die Durchführung der Gemeindewahlen, einschließlich der Entscheidung über die Wahltechnik, in den Gemeinden des französischen Sprachgebietes zu regeln. Sie ist außerdem allein dafür zuständig, die Durchführung der

Provinzialwahlen, einschließlich der Entscheidung über die Wahltechnik, in ihrem gesamten Gebiet, das heißt, in den Gemeinden des französischen Sprachgebietes und in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zu regeln.

B.11. Folglich hat die Wallonische Region, indem sie das System der « elektronischen Wahl mit Lichtstift » für die Provinzial- und Gemeindewahlen in den Gemeinden des französischen Sprachgebiets aufgehoben hat, im Rahmen ihrer in B.8.1 bis B.10 beschriebenen Befugnisse zur Regelung der Durchführung der Provinzial- und Gemeindewahlen gehandelt.

B.12. Der einzige Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet ist, ist unbegründet.

*In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung*

B.13. Vor seiner Aufhebung für die Gemeinden des französischen Sprachgebietes bestimmte Artikel L4211-1 des CWADEL:

« Die Regierung kann durch einen Erlass beschließen, dass für Wahlkreise, Wahlkantone oder Gemeinden, die sie bestimmt, bei den Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen ein automatisiertes Wahlsystem benutzt wird.

Wenn die Regierung für Provinzialwahlen von der in Absatz 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch macht, wird das automatisierte Wahlsystem für die Gemeindewahlen in allen Gemeinden der bestimmten Wahlkantone benutzt.

Wenn Gemeinden selbst ein automatisiertes Wahlsystem erwerben wollen, darf der in Absatz 1 erwähnte Erlass der Regierung nur ergehen, sofern die Räte aller Gemeinden desselben Wahlkantons vorher darüber beraten haben und den Beschluss getroffen haben, denselben zugelassenen Lieferanten heranzuziehen ».

Folglich konnte in Anbetracht der in B.8.1 bis B.10 beschriebenen jeweiligen Befugnisse der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit dem 1. Januar 2015 und bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung am 6. April 2017 allein die Wallonische Regierung einerseits die Gemeinden des französischen Sprachgebiets, in denen

die Gemeindewahlen mit dem System der « elektronischen Wahl mit Lichtstift » durchgeführt wurden, und andererseits die Gemeinden des französischen Sprachgebiets und die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, in denen die Provinzialwahlen mit demselben System durchgeführt wurden, bestimmen.

B.14. Der Klagegrund ist also so zu verstehen, dass er einen Behandlungsunterschied, der gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung verstößt, zwischen den Gemeinden des französischen Sprachgebiets und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets rügt, insofern den Gemeinden des französischen Sprachgebiets die Möglichkeit genommen werde, von der Wallonischen Regierung dazu bestimmt zu werden, die Provinzial- und Gemeindewahlen « elektronisch » durchzuführen, während diese Möglichkeit für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets weiterhin bestehen würde.

B.15. Der Gerichtshof prüft zunächst den in B.14 beschriebenen Behandlungsunterschied, insofern er die Durchführung der Gemeindewahlen betrifft.

B.16.1. Die Durchführung der Gemeindewahlen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets ist insbesondere durch Artikel L4211-1 des CWADEL, wie er durch Artikel 53 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. November 2016 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen » abgeändert wurde, geregelt, der bestimmt:

« Die Regierung kann durch einen Erlass beschließen, dass für Wahlkreise, Wahlkantone oder Gemeinden, die sie bestimmt, bei den [...] Gemeinde- [...]wahlen ein elektronisches Wahlsystem mit Papierbescheinigung, hiernach automatisiertes Wahlsystem genannt, benutzt wird.

Wenn Gemeinden selbst ein automatisiertes Wahlsystem erwerben wollen, darf der in Absatz 1 erwähnte Erlass der Regierung nur ergehen, sofern die Räte aller Gemeinden desselben Wahlkantons vorher darüber beraten haben und den Beschluss getroffen haben, denselben zugelassenen Lieferanten heranzuziehen ».

Daraus ergibt sich, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets diejenigen bestimmen kann, die bei den Gemeindewahlen das « elektronische Wahlsystem mit Papierbescheinigung » benutzen können.

B.16.2. Durch die Wirkung der angefochtenen Bestimmung werden die Gemeinden des französischen Sprachgebiets und die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets also unterschiedlich behandelt, insofern Erstere von der Möglichkeit ausgenommen sind, von der Wallonischen Regierung dazu bestimmt zu werden, die Gemeindewahlen mit der « elektronischen Wahl mit Lichtstift » durchzuführen, während Letztere von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu bestimmt werden können, die Gemeindewahlen mit der « elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung » durchzuführen.

B.17.1. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist; ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.17.2. Was die Durchführung der Gemeindewahlen betrifft, ist der in B.14 beschriebene Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden des französischen Sprachgebiets und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets durch die Ausübung der in B.8.1 bis B.10 beschriebenen jeweiligen Zuständigkeiten der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erklären.

B.17.3. Insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden des französischen Sprachgebiets und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Bezug auf die Möglichkeit rügt, von der Wallonischen Regierung oder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu bestimmt zu werden, die Gemeindewahlen « elektronisch » durchzuführen, ist der einzige Klagegrund unbegründet.

B.18. Der Gerichtshof muss auch prüfen, ob der in B.14 beschriebene Behandlungsunterschied, insofern er die Durchführung der Provinzialwahlen betrifft, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.19.1. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem in B.2.3 erwähnten Gutachten festgestellt hat, sind die Befugnisse der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei der Durchführung von gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen im deutschen Sprachgebiet derart eng miteinander verbunden, dass sie nur im Rahmen eines Zusammenarbeitsabkommens oder durch gemeinsame Dekrete ausgeübt werden können.

B.19.2. Die Durchführung der Provinzialwahlen und die Durchführung der Gemeindewahlen sind in der Tat eng miteinander verbundene Angelegenheiten, wenn diese Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, da sie an demselben Tag und in denselben Wahlbüros stattfinden.

In Bezug auf die Durchführung der Provinzialwahlen ist der in B.14 beschriebene Behandlungsunterschied mit dem Erfordernis zu erklären, dass der wallonische Dekretgeber einvernehmlich mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft die für die in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets abzuhaltenden gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen anwendbare Wahltechnik beschließen muss.

B.20. Insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden des französischen Sprachgebiets und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Bezug auf die Möglichkeit rügt, von der Wallonischen Regierung dazu bestimmt zu werden, die Provinzialwahlen « elektronisch » durchzuführen, ist der einzige Klagegrund unbegründet.

B.21. Wie in B.8.1 bis B.10 erwähnt, fällt im Übrigen die Entscheidung über die Wahltechnik bei den Lokalwahlen auf dem Gebiet der Gemeinden des französischen Sprachgebiets und der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in die Zuständigkeit der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft und nicht in die der Gemeinden.

Diese Zuständigkeit muss jedoch unter Beachtung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung ausgeübt werden, der durch die Artikel 41 Absatz 1 und 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung gewährleistet wird.

B.22.1. Der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung setzt voraus, dass die lokalen Behörden sich jede Angelegenheit aneignen können, bezüglich deren sie der Auffassung sind, dass sie zu ihrem Interesse gehört, und dass sie sie regeln können, so wie sie es als angebracht erachten. Dieser Grundsatz beeinträchtigt jedoch nicht die Befugnis des Föderalstaates, der Gemeinschaften oder der Regionen, zu beurteilen, welche Ebene am besten geeignet ist, die ihnen zustehende Angelegenheit zu regeln. Folglich können diese Behörden den lokalen Behörden die Regelung einer Angelegenheit anvertrauen, die auf dieser Ebene besser geregelt werden kann. Sie können ebenfalls urteilen, dass eine Angelegenheit hingegen besser auf einer allgemeineren Verwaltungsebene geregelt wird, insbesondere auf einheitliche Weise in dem gesamten Gebiet, für das sie zuständig sind, oder - wie in diesem Fall - in einem Teil des Gebiets.

B.22.2. Die Beeinträchtigung der Befugnis der Provinzen oder der Gemeinden und folglich des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung, den jedes positive oder negative Auftreten des Föderalstaates, der Gemeinschaften oder der Regionen in einer zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheit beinhaltet, würde nur im Widerspruch zu den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen, mit denen die Befugnis der Gemeinden oder der Provinzen für alles, was von kommunalem oder provinzialem Interesse ist, gewährleistet wird, stehen, wenn sie offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sie zur Folge hätte, dass den Provinzen oder den Gemeinden die Gesamtheit oder das Wesentliche ihrer Befugnisse entzogen würde oder wenn die Einschränkung der Befugnis nicht durch den Umstand gerechtfertigt werden könnte, dass sie besser auf einer anderen Befugnisebene ausgeübt würde.

B.23. Der Dekretgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass der Durchführung der Lokalwahlen auf einer allgemeineren als der lokalen Handlungsebene besser gedient ist, da ohne Tätigwerden der Wallonischen Region die Provinzen und Gemeinden die Wahltechnik, die für die Wahl der Organe, aus denen sie bestehen, zu benutzen ist, selbst hätten regeln müssen.

B.24. Die angefochtene Bestimmung verstößt nicht auf unverhältnismäßige Weise gegen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung.

B.25. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. September 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût